

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Fall 1a:

D verursacht mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall, bei dem zwei Personen verletzt werden. Da seine Atemluft nach Alkohol riecht, ordnen die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten L und G gegen seinen Widerspruch die Entnahme einer Blutprobe an und verbringen ihn in ein Krankenhaus. Dort erscheint auf das Verlangen der Beamten nach einem Arzt ein sog. PJler (Medizinstudent im abschließenden Praktischen Jahr). D widerspricht nochmals der Blutentnahme und schickt sich an, den Raum zu verlassen. Als L und G ihn deshalb festhalten, wehrt er sich und es kommt zu einer Rangelei. L und G gehen dabei irrtümlich davon aus, dass es sich bei dem PJler um einen voll ausgebildeten Arzt handele. Schließlich überwältigen sie D, und der PJler nimmt ihm Blut ab. Die gerichtsmedizinische Untersuchung der Blutprobe ergibt für den Unfallzeitpunkt eine BAK von 1,7 ‰. Strafbarkeit des D wegen § 113?

Abwandlung 1:

Alle Beteiligten wissen, dass der PJler kein Arzt ist. D denkt jedoch, auch dieser dürfe ihm eine Blutprobe entnehmen.

Abwandlung 2:

D wird nur von G zum Krankenhaus gebracht. Zur Blutprobenentnahme kommt ein Arzt. D versucht sich der Entnahme zu widersetzen, indem er dem G, den er persönlich kennt, droht, er werde kompromittierende Fotos veröffentlichen, wenn er ihn nicht gehen lasse, was dieser daraufhin tatsächlich tut. Kann D gem. §§ 113, 240 bestraft werden?

Fall 1b:

Der leicht alkoholisierte E wird wegen zu schnellen, die Vorfahrt nicht beachtenden Fahrens vom Polizeibeamten P angehalten und kontrolliert. Da E sich der Kontrolle widersetzt, kommt es zu einem Handgemenge. E überlegt sich, einfach durchstarten, P, der ins Auto gebeugt ist, ein Stück mitzuschleifen und dadurch seine Festnahme zu verhindern. Letztlich gelingt es E aber P wegzustoßen und einfach loszufahren. Strafbarkeit des E gem. § 113?